

BBP „Hainzeneller“  
 Gemarkung Ried, Gemeinde Ebersburg, Kreis Fulda  
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
4.1.1 Brutplatz / Lebensraum:				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Trockene und sonnige Biotope mit krautiger Vegetation wie Brachen, Ruderalflächen, Abgrabungsflächen, Gehölzränder, Felldraine, Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder) etc. Grundsätzlich wichtig ist eine kleinräumige Mosaikstruktur (BITZ et.al.1996, GÜNTHER 1996)</li> </ul>				
4.1.2 Eiablageplätze:				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Unbeschattete, grabbare Flächen (BITZ et al. 1996).</li> </ul>				
4.1.3 Sonnenplätze:				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Voll besonnte Stellen mit schnell erwärmbarem Substrat und kurzen Wegen zu Verstecken (BITZ et al. 1996).</li> </ul>				
4.1.4 Tages- und Winterquartiere:				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Erd- und Felsspalten, artfremde Baue, selbstgegrabene Erdlöcher. Rückzug über Nacht und wetterabhängig auch tagsüber. Für erfolgreiche Überwinterung gute Isolierung und Drainage der Quartiere erforderlich (GÜNTHER 1996).</li> </ul>				

#### 4.1.5 Phänologie:

- Wird grundsätzlich in hohem Maße durch die Witterung und die örtl. klimatischen Bedingungen mitbestimmt (GÜNTHER 1996).
- Überwinterung: In geeigneten Quartieren alters- und geschlechtsabhängig meist von Anfang August / Ende Oktober bis Anfang März / April.
- Paarung: Meist Mitte April bis Mai nach der Frühjahrshäutung.
- Eiablage: Meist Juni bis Anfang Juli.
- Schlüpfen der Jungtiere: Zwischen Ende Juli und September, etwa zwei Monate nach der Eiablage; Entwicklung stark abhängig von der Umgebungstemperatur.

#### 4.1.6 Aktionsraum:

- Die Mindestgröße des Lebensraumes beträgt bei Weibchen ca. 110 m<sup>2</sup> und bei Männchen 120 m<sup>2</sup> (BITZ et al. 1996). Bei Alttieren Ortveränderungen von mehr als 100 m möglich, meist aber weniger. Weibchen während der Fortpflanzung stationär. Insbesondere jüngere Tiere nicht ortsgewunden (GÜNTHER 1996).

#### 4.1.7 Wanderverhalten:

- Bis zu 1200 m nachgewiesen. Am wanderfreudigsten sind Jungtiere kurz vor oder nach Erreichen der Geschlechtsreife (GÜNTHER 1996).

#### 4.1.8 Nahrung:

- Carnivor. Hauptsächlich Arthropoden, auch Kannibalismus gegenüber Eiern und Jungtieren (GÜNTHER 1996).

#### Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen

- Baubedingte Wirkungen:

**Flächeninanspruchnahme** durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen und Lagerplätze: Sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber der direkten Zerstörung von Lebensstätten insbesondere im Bereich Flurstück 17/1, da sich dort geeignete Habitate (Erdmieten) befinden.

**Belastung durch Fahrzeugverkehr (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen):** Empfindlichkeit sehr gering. Die Art kommt auch in stark gestörten Bereichen vor.

- Anlagebedingte Wirkungen:

**Entzug von Lebensraum durch Gebäude und befestigte Freiflächen:** Sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber der direkten Zerstörung von Lebensstätten insbesondere im Bereich Flurstück 17/1, da sich dort geeignete Habitate (Erdmieten) befinden.

- Betriebsbedingte Wirkungen:

**Potentielle Belastung durch Fahrzeuge, Gartenbenutzung, Kinderspiel etc.:** Empfindlichkeit sehr gering. Die Art – das zeigt auch das Vorkommen vor Ort im Bereich der (Spiel-)Hügel bzw. im angrenzenden Schotterbett der Rhön-Bahn – kommt unmittelbar in stark gestörten Bereichen vor.

*Siehe auch weitere Darstellung in den Planunterlagen.*

## 4.2 Verbreitung

**EU:** Hauptverbreitung in West-, Mittel- und Osteuropa. Fehlt am Mittelmeer und in den nördlichen Bereichen (GÜNTHER 1996)

**Deutschland:** Weit verbreitet, wenn auch regional stark unterschiedlich (GÜNTHER 1996)

**Hessen:** Nahezu flächendeckend verbreitet bis auf die Hochlagen der Mittelgebirge.

Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens (6. Fassung, Stand 1.11.2010): RL \* = Ungefährdet

*Siehe auch weitere Darstellung in den Planunterlagen.*

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

In der Zeit zwischen Mitte Mai und Ende Juni 2017 wurden auf den überplanten Grundstücken zur Erfassung geschützter Reptilien- und Amphibienarten insgesamt sieben Begehungen durch Arnd Roeding (Fulda) durchgeführt. Als unterstützende Maßnahme zum Nachweis von Schlingnatter und Blindschleiche wurden acht sogenannte „Schlangenbretter“ ausgelegt.

(Untersuchungen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde an Arnd Roeding, Fulda vergeben.)

#### Ergebnisse:

- 5 x adult, 3 x subadult -

In Anbetracht der überaus günstigen Habitatsituation im Nahbereich der Untersuchungsfläche muss davon ausgegangen werden, dass einzelne Exemplare im Laufe der Jahre zugewandert sind und so eine Kleinpopulation begründen konnten.

(Anmerkung: Weitere bekannte Vorkommen der Zauneidechse entlang der Bahnstrecke befinden sich beispielsweise bei Schmalnau, Hettenhausen und Altenfeld sowie nach Westen hin bei Rönshausen und Welkers.)

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Bereich Flurstück 17/1 befinden sich geeignete Habitate (=Erdmieten).

*Siehe auch weitere Darstellung in den Planunterlagen (=Bestandsplan, div. Fotos).*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Lt. Textlicher Festsetzung im B-Plan ist vor einem baulichen Eingriff im Bereich Flurstück 17/1 bzw. 17/2 die Bestandssituation zu erfassen; Auf Grundlage eingeholter Genehmigungen bei der Unteren Naturschutzbehörde soll ein Abfangen und Umsiedeln in Ausweichhabitate erfolgen. Im Hinblick auf die durch die Jahreszeit und Witterung beeinflussten Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten wird kein verbindlicher Termin für den Beginn eines baulichen Eingriffs festgelegt, sondern eine Überprüfung vor Ort verbunden mit einer Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde für erforderlich gehalten.

*Siehe auch Festsetzungen im B-Plan.*

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Bei einem Ortstermin am 26.10.2017 (Teilnehmer: UNB, Fachmann Reptilien, Gemeinde) wurde der Schotterkörper der Rhön-Bahn als die im Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeit festgestellt.

d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

ja  nein

- Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung:  
Möglich im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. beim Abtragen der vorhandenen Erdmieten im Bereich Flurstück 17/1.
- Betriebsbedingte Erhöhung der Mortalität (Kollisionen):  
Die zu erwartenden (Garten-)Nutzung der Freiflächen ist für die wenig sensible Art nicht signifikant.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Lt. Textlicher Festsetzung im B-Plan ist vor einem baulichen Eingriff im Bereich Flurstück 17/1 bzw. 17/2 die Bestandssituation zu erfassen; Auf Grundlage eingeholter Genehmigungen bei der Unteren Naturschutzbehörde soll ein Abfangen und Umsiedeln in Ausweichhabitate erfolgen. Im Hinblick auf die durch die Jahreszeit und Witterung beeinflussten Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten wird kein verbindlicher Termin für den Beginn eines baulichen Eingriffs festgelegt, sondern eine Überprüfung vor Ort verbunden mit einer Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde für erforderlich gehalten.

*Siehe auch Festsetzungen im B-Plan.*

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Zauneidechsen sind gegenüber Lärm und anderen Störungen nicht sensibel. Das zeigt auch das Vorkommen vor Ort im Bereich der (Spiel-)Hügel bzw. im angrenzenden Schotterbett der Rhön-Bahn.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Prüfung entfällt, da es sich um eine Tierart handelt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wildlebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Zusammenfassung“

#### 7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Tann, 08.11.2017

  
H.-J.Krenzer  
LandschaftsArchitekt  
Ludwigstraße 3  
36142 Tann/Rhön  
Fon 06682/700  
Fax 06682/919081  
buero@krenzer-tann.de